

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 1. Oktober 2021

Nr. 18

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	43
Jahresabschluss 2020 der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung)	44

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 06. 2021 (Nds. GVBl. S. 368) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 27. 09. 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 11. 2019 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 13. 12. 2019, S. 129), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 2, 6, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich **335,00 €**.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/
die Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden **502,50 €**
und die Ratsvorsitzende/
den Ratsvorsitzenden **125,00 €**
- (6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sit-

zungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

- (8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die **weitestgehend vollständige elektronische Ratsarbeit (für die eigenen Ausschüsse kann es weiterhin Unterlagen in Papierform geben)** zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der **weitestgehend vollständigen** elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechende Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900,00 € pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf 450,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450,00 € zurückzuzahlen. Scheidet ein Ratsmitglied in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225,00 € zurückzuzahlen. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.
- (9) **Alternativ kann an Stelle von Abs. 8 den Ratsfrauen und Ratsherren für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein geeignetes Endgerät für die Nutzung der vollständigen digitalen Ratsarbeit leihweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden.**

§ 2a Überschrift sowie die Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:

§ 2 a Ersatz von Betreuungskosten

- (1) Ratsfrauen oder Ratsherren, die **in ihrem Haushalt** Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **oder anerkannt pflegebedürftige Personen** betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale, wenn eine entgeltliche **Betreuung** regelmäßig wegen der mandatsbedingten Verhinderung erforderlich ist.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die **in ihrem Haushalt** Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **oder anerkannt pflegebedürftige Personen** betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche **Betreuung** regelmäßig aufgrund der Ausschusstätigkeit erforderlich ist, Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 9,00 €.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG entstandenen **Betreuungskosten** erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 5,00 €/Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Umlegungsausschüsse erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DV-BauGB) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

§ 5 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich **58,00 €**. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder **sowie Mitglieder besonderer durch den Rat gebildeter Gremien** erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3,00 € je Sitzung. § 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für
- | | |
|---|--------------------|
| die/den Stadtbrandmeister/in | monatlich 248,00 € |
| die/den stv. Stadtbrandmeister/in | monatlich 139,00 € |
| die/den Ortsbrandmeister/in | monatlich 84,00 € |
| die/den stv. Ortsbrandmeister/in | monatlich 42,00 € |
| die/den Leiter/in einer ortsfeuerwehrübergreifenden Abteilung | monatlich 42,00 € |

die/den Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich 42,00 €
die/den stv. Zugführer/in des ABC-Zuges	monatlich 21,00 €
die/den Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich 42,00 €
die/den stv. Zugführer/in des Sanitätszuges	monatlich 21,00 €
die/den Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich 84,00 €
die/den stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	monatlich 42,00 €
die/den Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich 42,00 €
die/den stv. Jugendfeuerwehrwart/in	monatlich 21,00 €
die/den Gerätewart/in	monatlich 56,00 €
die/den Atemschutzgerätewart/in	monatlich 28,00 €
die/den Sicherheitsbeauftragte/n	monatlich 28,00 €

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt am 01. 11. 2021 in Kraft.

Oldenburg, den 28. 09. 2021

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Jahresabschluss 2020
der Stadt Oldenburg (Oldb)
(Kernverwaltung)**

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 27. 09. 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 129 NKomVG wird der Jahresabschluss der Stadt Oldenburg (Oldb) (Kernverwaltung) für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
- b) Für die Kernverwaltung wird ein Jahresüberschuss von 47.866.291,57 Euro festgestellt.

Das ordentliche Ergebnis der Kernverwaltung in Höhe von 44.175.843,32 Euro wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 3.690.448,25 Euro wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Jahresergebnis der E. u. M. Collins-Stiftung in Höhe von 5.361,61 Euro wird in Höhe von 1.787,20 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 3.574,41 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der F. u. H. Eilers-Stiftung in Höhe von 464.049,25 Euro wird in Höhe von

154.683,08 der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 309.366,17 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der T-Francksen-Stiftung in Höhe von 60,94 Euro wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Klaue-Stiftung in Höhe von 5.466,63 Euro wird in Höhe von 1.822,21 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 3.644,42 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Edith-Ruß-Stiftung in Höhe von 0,70 Euro wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Helene-Wellmann-Stiftung in Höhe von 28.333,75 Euro wird in Höhe von 9.444,58 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 18.889,17 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Bernhard-Winter-Stiftung wird auf 0,00 Euro festgestellt.

Das Jahresergebnis der Witte-Stiftung in Höhe von 48.010,75 Euro wird in Höhe von 16.003,52 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 32.007,05 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis der Krummland-Stiftung in Höhe von 7.000,26 Euro wird in Höhe von 2.333,42 Euro der zweckfreien Rücklage und in Höhe von 4.666,84 Euro der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

- c) Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG Entlastung für den vorstehenden Jahresabschluss 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04. 10. 2021 bis 12. 10. 2021 während der Dienststunden im Fachdienst Finanzen, Industriestr. 1 d, Zimmer 3.02, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Oldenburg (Oldb), 28. 09. 2021

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

